

Stellungnahme zum Urteil 12 OWi-806 Js 2072/16-122/16 des Amtsgerichts Jülich vom 08.12.2017

Stand 15.05.2018

Basierend auf den Informationen, die uns bisher zum Urteil des Amtsgerichts Jülich vorliegen, beruht dessen Entscheidung nach unserer Auffassung einerseits auf nicht den Tatsachen entsprechenden Behauptungen des Sachverständigen Blatt zur Thematik der Magnetfeldresistenzprüfungen auf Seite 6 der Urteilsbegründung und andererseits auf dessen Gutachten, in dem die Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung beim Geschwindigkeitsmessgerät LEIVTEC XV3 offensichtlich unzureichend darlegt wurden (siehe Seite 7 der Urteilsbegründung). Das Amtsgericht Jülich teilte uns am 18.12.2017 auf Nachfrage mit, dass die zuständige Staatsanwaltschaft Aachen gegen das Urteil 12 OWi-806 Js 2072/16-122/16 Rechtsbeschwerde eingelegt hat. Zwischenzeitlich hat das Oberlandesgericht Köln in seinem Beschluss 83 Ss-OWi 20/18 vom 20.04.2018 das Urteil des Amtsgerichts Jülich aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Jülich zurückverwiesen.

Magnetfeldresistenzprüfungen bei LEIVTEC XV3

Zur Thematik der Magnetfeldresistenzprüfungen schreibt die PTB auf Nachfrage des Amtsgerichts Jülich in einer **Dienstlichen Erklärung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zum Bußgeldverfahren 12 OWi-806 Js 2072/16-122/16** vom 03.11.2017 unter anderem folgendes:

„Die Prüfung zum Magnetfeld mit energietechnischer Frequenz ist laut zugrundeliegender Fachgrundnorm DIN EN 61000-6-2:2001 nur für Geräte erforderlich, die aufgrund ihrer konstruktiven Eigenschaften gegenüber einem Magnetfeld Empfindlichkeit zeigen könnten. Das o. G. Gerät (LEIVTEC XV3) besitzt keine derartigen messtechnisch relevanten Bauteile.“

Die spontanen Äußerungen des Sachverständigen Blatt zur Thematik der Magnetfeldresistenzprüfungen während der Hauptverhandlung (siehe Seite 6 der Urteilsbegründung) widersprechen der oben zitierten Dienstlichen Erklärung der PTB sowie den während der Hauptverhandlung eingeholten telefonischen Auskünften des Fachbereichsleiters für Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte der PTB, Herr Dr. Märten.

Die spontanen Äußerungen des Sachverständigen Blatt zur Thematik der Magnetfeldresistenzprüfungen während der Hauptverhandlung sind schon alleine aufgrund dessen fehlender Fachkompetenz in EMV spezifischen Fragen anzuzweifeln.

Hierzu schreibt der Sachverständige Blatt in seinem Gutachten auf Seite 24:

*„Da meine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für das Fachgebiet Geschwindigkeitsmessungen und Rotlichtüberwachungsanlagen die **Fachkompetenz in EMV spezifischen Fragen nicht beinhaltet**, habe ich das Amtsgericht Jülich darüber informiert und darum gebeten, für mein Gutachten sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Mit Zustimmung des Amtsgericht Jülich vom 07.07.2017 wurden dem in dieser Sache bislang unbeteiligten EMV Prüflabor, der Firma GHMT AG in Bexbach, alle 3 EMV Prüfberichte zur Auswertung zur Verfügung gestellt mit der Aufgabe, die Prüfberichte zu sichten und mit den PTB-Anforderungen (PTB-A) zu vergleichen, Abweichungen aufzuzeigen und zu dokumentieren.“*

Warum der Sachverständige Blatt trotz seiner fehlenden Fachkompetenz in EMV spezifischen Fragen zur Thematik der Magnetfeldresistenzprüfungen während der Hauptverhandlung Behauptungen in den Raum stellt, die weit über die Feststellungen des von ihm beauftragten EMV Gutachtens der Firma GHMT hinaus gehen, erschließt sich uns nicht. Auch erschließt sich uns nicht, warum das Gericht nicht nachgefragt hat, ob (und wenn ja, wie) der Sachverständige Blatt zwischenzeitlich die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch fehlende Fachkompetenz in EMV spezifischen Fragen erworben hat.

Damit nicht genug, hat der Sachverständige Blatt erneut in seiner „**Erklärung zu den Stellungnahmen der PTB und der Fa. LEIVTEC**“ vom 29.01.2018 - wie auch schon bei seinen Äußerungen während der Hauptverhandlung am Amtsgericht Jülich - aufgrund seiner fehlenden Fachkompetenz in EMV spezifischen Fragen unzutreffende Behauptungen aufgestellt. Der vom Sachverständigen in seiner Erklärung erhobene Vorwurf „*der nicht mehr zu entschuldigenden Irreführung der PTB*“ beruht offensichtlich auf der dort fehlenden Unterscheidung zwischen **Fachgrundnormen** und **Grundnormen**. Die von der PTB angeführte **Fachgrundnorm** DIN EN 61000-6-2 verweist auf die in den PTB-Anforderungen aufgeführte **Grundnorm** DIN EN 61000-4-8. Alle weiteren Ausführungen des Sachverständigen Blatt in seiner „**Erklärung zu den Stellungnahmen der PTB und der Fa. LEIVTEC**“ sind aufgrund der fehlenden Unterscheidung zwischen Fachgrundnorm und Grundnorm nicht relevant.

Zur „**Erklärung zu den Stellungnahmen der PTB und der Fa. LEIVTEC**“ des Sachverständigen Blatt bleibt lediglich zu erwähnen, dass auch vor der darin enthaltenen und mit nicht autorisierten Fotos dokumentierten spektakulären Enthüllung nahezu allen Sachverständigen bekannt war, dass LEIVTEC XV3 auch „*eine Vielzahl von elektronischen Bausteinen und Platinen beinhaltet.*“ Die guten alten Zeiten der Geschwindigkeitsüberwachung mit Stoppuhr und Maßband gehören nun endgültig der Vergangenheit an.

Zusammenhang zwischen Fachgrundnorm und Grundnorm

Fachgrundnormen beinhalten die allgemeinen Vorschriften für die EMV-Umgebung eines Gerätes. Bei den Fachgrundnormen im Rahmen von Störaussendung und Störfestigkeit unterscheidet man zwischen Anwendungen im Wohnbereich und im Industriebereich. Die Anforderungen für den Industriebereich sind höher als die für den Wohnbereich. Die in den PTB-Anforderungen PTB-A 18.11 im Kapitel 10 „Vorschriften und Literatur“ aufgeführte Fachgrundnorm DIN EN 61000-6-2 bezieht sich auf den Industriebereich.

Grundnormen beschreiben die genauen Prüf- und Messverfahren. Die Fachgrundnormen beziehen sich in Hinsicht auf die physikalischen Phänomene und Messverfahren auf die entsprechenden Grundnormen. So verweist z.B. die von der PTB angegebene Fachgrundnorm DIN EN 61000-6-2 in Tabelle 1 auf Seite 10 der Norm auf die vom Sachverständigen Blatt referenzierte Grundnorm IEC 61000-4-8.

Dazu ein Zitat von www.DIN.de: „*Diese Norm (DIN EN 61000-6-2) enthält die Deutsche Fassung der Europäischen Norm EN 61000-6-2, die die Internationale Norm IEC 61000-6-2 übernimmt. Sie enthält Anforderungen zur Störfestigkeit im Frequenzbereich 0 Hz bis 400 GHz von elektrischen und elektronischen Geräten (Betriebsmitteln, Einrichtungen), die für eine Benutzung in Industriebereichen vorgesehen sind. Hierfür legt sie die Bewertungskriterien für das Betriebsverhalten und anschlussbezogen die entsprechenden Prüfstörgrößen, sowie - durch Verweisung auf die entsprechenden EMV-Grundnormen (z.B. IEC 61000-4-8) - die zugehörigen Prüfverfahren fest.*“

Um weiteren Verwirrungen zu begegnen, verweisen wir an dieser Stelle auf den Zusammenhang zwischen Europäischen Normen „EN“, Internationalen Normen „IEC“ und den Deutschen Fassungen der Europäischen Normen „DIN EN“.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass dem öffentlich bestellten Sachverständigen Blatt keinesfalls seine - wie er selbst ausführt - „fehlende Fachkompetenz in EMV spezifischen Fragen“ vorzuwerfen ist, sondern vielmehr sein unbekümmerter und fahrlässiger Umgang damit. Pauschale und spontane Äußerungen während einer Hauptverhandlung wie „*In dem Gerät seien mit Sicherheit Platinen und ähnliche Geräteteile verbaut, die magnetfeldsensibel reagierten*“ werden der komplexen EMV-Thematik nicht gerecht.

Da die Behauptungen des Sachverständigen Blatt zur Thematik der Magnetfeldresistenzprüfungen während der Hauptverhandlung entscheidend zum Freispruch des Betroffenen beigetragen haben, hat die PTB hierzu die Stellungnahme „*Das Geschwindigkeitsüberwachungsgerät LEIVTEC XV3 erfüllt alle EMV-Anforderungen*“ am 20.03.2018 auf ihrer Homepage veröffentlicht.

<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-131/fb-13-grundsatzfragen.html>

Unsere Bedenken bezüglich der fehlenden Fachkompetenz des Sachverständigen Blatt in EMV spezifischen Fragen wurden zwischenzeitlich durch den Beschluss des OLG Köln vom 20.04.2018 bestärkt. Im Beschluss des OLG Köln heißt es: „*Worauf der Sachverständige Blatt ... seine als „sicher“ bezeichnete Annahme hinsichtlich in dem Gerät verbauter magnetfeldsensibler Teile gründet, wird nicht mitgeteilt; der Senat muss daher davon ausgehen, dass diese Einschätzung ... auf einer unfundierten Annahme ohne Tatsachengrundlage beruht.*“

Ergänzend rügt das OLG Köln in seinem Beschluss die in der Verhandlung des AG Jülich „auf Zuruf“ eingeholte telefonische Auskunft eines Mitarbeiters der PTB als eine „*unter keinen Umständen den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Überzeugungsbildung*“ entsprechende Vorgehensweise. Dazu führt das OLG Köln weiter aus: „*Hätte das Tatgericht der PTB die Fragestellung ... vorgelegt, wäre eine schriftliche Stellungnahme erfolgt, wie sie nunmehr durch die PTB nachträglich unter dem 20. März 2018 gefertigt worden ist ...*“.

Das OLG Köln verfügt die Rückverweisung des Verfahrens an das AG Jülich unter **besonderer Berücksichtigung** der erwähnten Stellungnahme „*Das Geschwindigkeitsüberwachungsgerät LEIVTEC XV3 erfüllt alle EMV-Anforderungen*“ der PTB vom 20.03.2018.

Plausibilitätsprüfung bei LEIVTEC XV3

Im Rahmen des 1. Nachtrags zur 1. Neufassung der Bauartzulassung vom 30.12.2014 wurde auch das Referenz-Auswerteprogramm **Speed Check** in der Version 2.0 von der PTB zugelassen.

Neben den bereits bis dahin bekannten Hilfsgrößen zur Durchführung einer Plausibilitätsprüfung durch Weg-Zeit-Berechnung werden nun zusätzliche Hilfsgrößen dargestellt. Die Anzeige der **Zeitdifferenz zwischen MessungStartBild und MessungEndeBild** innerhalb des Referenz-Auswerteprogramms **Speed Check** Version 2.0 ermöglicht nun eine von Gutachtern und Rechtsanwälten immer wieder geforderte vom LEIVTEC XV3 Messverfahren unabhängige **Plausibilitätsprüfung durch Photogrammetrie**.

Das Gericht stellt in seiner Urteilsbegründung folgendes fest:

„Da aus diesen Gründen kein standardisiertes Messverfahren vorliegt, musste die Messung als solche auf ihre Richtigkeit überprüft werden.“

Genau das hat das Gericht jedoch nicht beauftragt. Der Auftrag des AG Jülich lautete:

„Es soll ein schriftliches Sachverständigengutachten darüber eingeholt werden, ob durch Überschreitung der Kabellänge keine wirksame Erstzulassung des Messgerätes vorgelegen hat und dies Einfluss auf die Zuverlässigkeit der Messung hat.“

Warum die beiden Möglichkeiten der „Plausibilitätsprüfung durch Weg-Zeit-Berechnung“ und der „Plausibilitätsprüfung durch Photogrammetrie“, wie sie im Dokument „LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens“ beschrieben sind, nicht zur Überprüfung der *„Messung als solche auf ihre Richtigkeit“* angewendet wurden, erschließt sich uns nicht.

Obwohl der Sachverständige Blatt seit dem 10.02.2015 im Besitz des neuen Referenz-Auswerteprogramms **Speed Check** Version 2.0 ist, kommen die beiden damit ermöglichten Plausibilitätsprüfungen in seinem Gutachten nicht zur Anwendung. Warum diese von nahezu allen Gutachtern genutzten und geschätzten Möglichkeiten der Überprüfung der Messung im vorliegenden Fall nicht genutzt werden, erschließt sich uns nicht.

Beispielhaft für die Nutzung der bei LEIVTEC XV3 ermöglichten Plausibilitätsprüfungen sei hier nur der **„Sachverständige für Verkehrselektronik und Photogrammetrie“** und **„Fachbereichsleiter für den Fachbereich Verkehrssicherheit der Polizeiakademie Hessen“**, Herr Martin Rehm, genannt. In seiner Publikation **„Grundsätzliches zur Auswertung von Geschwindigkeitsmessungen mit einem Geschwindigkeitsüberwachungsgerät XV3 der Firma LEIVTEC Verkehrstechnik GmbH“** werden die Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung ausführlich behandelt.

Zur Thematik der Plausibilitätsprüfung verweisen wir zusätzlich auf folgende Publikationen:

- PTB Stellungnahme vom 23.02.2018: [Wie verlässlich ist der nachträgliche Schätzwert \(„Plausibilisierung“\) bei der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung?](#)
- DAR Artikel Juli 2014, Dr. Alessandro Bellardita: [Die richterliche Aufklärungspflicht bei Geschwindigkeitsverstößen im Bußgeldverfahren – neue Ansätze durch so genannte „Zusatzdaten“?](#)

Alle zitierte Publikationen sind auf unserer Homepage verfügbar:

<http://www.leivtec.de/de/dokumente/index.php>

Stellungnahmen der PTB sind auch auf deren Homepage veröffentlicht:

<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-131/fb-13-grundsatzfragen.html>